

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Bert Obereiner, Fraktion der AfD

Islamisches Schulungszentrum/FJM Förderung der Jugend und Migranten e. V.

und

ANTWORT

der Landesregierung

Aus der freizugänglichen Facebook-Präsenz des FJM ist zu entnehmen, dass der eingetragene Verein „FJM Förderung der Jugend und Migranten“ ein Grundstück zum Zwecke der Errichtung eines islamischen Bildungszentrums mit einer Fläche von 5 000 Quadratmetern erworben haben soll.

1. Welche Kooperationen zwischen muslimischen Gemeinden und Akteuren der Jugend und Migrantenarbeit, insbesondere des FJM e. V. fördert die Landesregierung aktuell (bitte einzeln unter Angabe der Projektdauer und Höhe der Landesmittel unter Angabe von Einzelplänen und Haushaltstiteln aufschlüsseln)?

Der Landesregierung liegen keinerlei Informationen hinsichtlich einer Förderung von Kooperationen zwischen muslimischen Gemeinden und Akteuren der Jugend und Migrantenarbeit vor.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung im Hinblick auf den FJM e. V. über Verbindungen und Einflüsse in- und ausländischer Akteure wie Staaten, Parteien, Stiftungen und sonstiger juristischer Personen und Geldgeber zu islamischen bzw. auf islamische religiöse Vereine oder Religionsgemeinschaften, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung durch Entsendung von Personal, finanzieller Zuwendungen oder Sachleistungen wie Zurverfügungstellung von Schrifttum in erheblichem Umfang?

Der Landesregierung liegen keinerlei Informationen über Verbindungen und Einflüsse des genannten Vereins zu beziehungsweise von in- und ausländischen Akteuren vor.

3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Verbindungen und Einflüsse von Staat und/oder Parteien, Stiftungen oder anderen Geldgebern aus dem Nahen Osten zu islamischen bzw. auf islamische Gemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere im Hinblick auf den FJM e. V. hinsichtlich der Lieferung von Publikationen und Schriften, der Entsendung oder Ausbildung von Personal oder finanzieller Unterstützung?

In Bezug auf den eingangs genannten Verein liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Darüber hinaus wird auf die Zuständigkeit der parlamentarischen Kontrollkommission gemäß §§ 27, 29 Landesverfassungsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

4. Welche islamischen Organisationen haben in den Jahren 2014 bis 2020 aus welchen Haushaltstiteln des Landeshaushalts Mittel
 - a) wofür
 - b) in welcher Höhe erhalten?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen keinerlei Informationen über Mittelgewährungen für islamische Organisationen aus dem Landeshaushalt in den Jahren 2014 bis 2020 vor. Informationen zur konfessionellen Ausprägung von Zuwendungsempfängern sind bei der Gewährung der Fördermittelvergaben nicht relevant. Sie werden weder im Rahmen der Antragsprüfung explizit abgefragt noch in den Datenbanken erfasst. Eine entsprechende Auswertung ist daher nicht möglich.

5. Welche Positionen des FJM e. V sind der Landesregierung zu
 - a) den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung,
 - b) den Grundrechten, insbesondere der Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit (einschließlich des Rechts zur Konversion und zum Austritt aus einer Glaubens- bzw. Religionsgemeinschaft)
 - c) der Haltung zu Andersgläubigen (Juden, Christen, Aleviten, Ungläubigen)
bekannt?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der eingangs genannte Verein erklärt in seiner Satzung, dass er das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und das bestehende Rechtssystem respektiert und anerkennt. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung in Bezug auf diese Frage nicht vor.

6. Welche Positionen des FJM e. V. sind der Landesregierung zur
 - a) Todesstrafe,
 - b) der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
 - c) Gewalt in der Ehe
bekannt?

Die Fragen 6, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Ausweislich seiner Satzung will der eingangs genannte Verein unter anderem die muslimische Frau unterstützen, insbesondere in beruflicher Hinsicht. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung in Bezug auf diese Frage nicht vor.

7. Welche Positionen des FJM e. V. sind der Landesregierung zu
 - a) den Menschenrechten von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transsexuellen,
 - b) dem Recht Israels auf Existenz, Selbstverteidigung und Sicherheit
bekannt?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

8. Sieht die Landesregierung in der ausländischen Finanzierung und Steuerung islamischer Vereine in Mecklenburg-Vorpommern ein Problem?
 - a) Wenn ja, inwiefern?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung sieht eine ausländische Finanzierung und Steuerung muslimischer Vereine dann als problematisch an, wenn es sich bei dem betreffenden Geldgeber oder Empfänger um eine als islamistisch eingestufte Organisation handelt.

9. Inwieweit sieht die Landesregierung nach ihrer Kenntnis in der „Islamischen Weltliga“ das wichtigste Instrument des Königreichs Saudi-Arabien, sein Islamverständnis weltweit zu verbreiten - also Moscheen, Schulen und islamische Kulturzentren zu bauen, Jugendprojekte zu fördern, islamische Anliegen, wo auch immer in der Welt, zu unterstützen und humanitäre Hilfe zu leisten?

Eine Bewertung der „Islamischen Weltliga“ im Sinne der Fragestellung liegt außerhalb der Zuständigkeit der Landesregierung.

10. Wieweit hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob und wie viele Moscheen in Mecklenburg-Vorpommern durch finanzielle Unterstützung Saudi-Arabiens und Katars beziehungsweise saudi-arabischer Stiftungen errichtet beziehungsweise unterhalten werden?

Der Landesregierung liegen keinerlei Erkenntnisse zu der in der Frage genannten finanziellen Unterstützung von Moscheen in Mecklenburg-Vorpommern vor.